



Verkäufungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Veräußerung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Liegenschaftsinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Herausgeber: Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Patrick Dornig
 Datum: eingereicht am 12.11.2009 durch Landzamt für Vermessung und Geoinformation Rheinland-Pfalz.



SCHNITT



